

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.07.2020**

**„Novellierung des Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG)“**

**Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft**

**A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. In welchem Bearbeitungsstand befindet sich die durch die Senatorin für Kinder und Bildung in Aussicht gestellte Novelle des Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG), wie ist das Verfahren zur Erarbeitung der Novelle organisiert und welche behördlichen sowie externen Stellen sind hieran wie beteiligt?
2. Welche Intention leitet den Senat bei der Novellierung des Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) und welche etwaigen zusätzlichen Regelungsgegenstände sollen von der Novelle des Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) umfasst werden?
3. Wann soll die Novelle des Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) den zuständigen Gremien nach aktueller Planung des Senats zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

Ein neuer konkreter Änderungsentwurf für eine Reform des BremAOG liegt noch nicht vor, die aus Sicht der Abteilung 3 - Frühkindliche Bildung, Förderung von Kindern und Fachkräfteentwicklung - der Senatorin für Kinder und Bildung anzupassenden Vorschriften sind jedoch identifiziert.

Das Gesetzesänderungsverfahren wird im formal vorgesehenen Rahmen durchgeführt. Das bedeutet, dass auf Fachebene u.a. Erörterungen in der Arbeitsgemeinschaft

Kindertagesförderung nach §78 SGB VIII, im Jugendhilfeausschuss und in der Deputation für Kinder und Bildung erfolgen. Gegebenenfalls durch Ausweitungen von Rechtsansprüchen entstehende zusätzliche Bedarfe müssten ebenfalls in den zuständigen Gremien vorgelegt und abgestimmt werden. Die abschließende rechtsförmliche Prüfung führt der Senator für Justiz und Verfassung durch.

### **Zu Frage 2:**

In erster Linie sind für die BremAOG-Reform rechtlich erforderliche Anpassungsbedarfe handlungsleitend, die seit Inkrafttreten des Ortsgesetzes 2014 entstanden sind. Beispielsweise eine flexibler zu gestaltende Regelung zur Bemessung der individuellen Förderbedarfe der Kinder, aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Überdies soll fachlichen Anpassungsbedarfen wie zum Beispiel der geplanten Online-Anmeldung und gesellschaftlichen Entwicklungen zum Beispiel in Form einer besonderen Berücksichtigung der Betreuungssituation für Alleinerziehende oder einem gewachsenen Interesse am Gesundheitsschutz vor und während der Aufnahme Rechnung getragen werden.

### **Zu Frage 3:**

Es ist beabsichtigt, das BremAOG innerhalb der laufenden Legislaturperiode, ggf. in mehreren Änderungsschritten, zu novellieren. Eine Anpassung des Aufnahmeverfahrens für Schulkinder ist zum Kindergartenjahr 2021/22 vorgesehen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Mit der Beantwortung der Anfrage sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Die Kindertagesbetreuung und damit auch die diesbezüglichen rechtlichen Regelungen des Zugangs leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und kommen damit verstärkt Frauen und insbesondere Alleinerziehenden zu Gute.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Für diese Antwort war keine weitere Beteiligung erforderlich.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister und nach den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes steht nichts im Wege.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt die vorliegende Antwort der Senatorin für Kinder und Bildung vom 17.06.2020 auf die Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft der Fraktion der CDU „Novellierung des Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG)“ vom 09.06.2020.